

Genehmigung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Preetz „Ausweisung einer Wohnbaufläche sowie einer gemischten Baufläche statt einer Fläche für die Landwirtschaft (für die Fläche nordwestlich des Rethwischer Weges, nordöstlich des vorhandenen Wohngebietes und östlich der vorhandenen Ausgleichsfläche bis zu den naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen an der Bundesstraße 76 (Geltungsbereich siehe Anlage))“

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 01.09.2020 beschlossene 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Preetz „Ausweisung einer Wohnbaufläche sowie einer gemischten Baufläche statt einer Fläche für die Landwirtschaft (für die Fläche nordwestlich des Rethwischer Weges, nordöstlich des vorhandenen Wohngebietes und östlich der vorhandenen Ausgleichsfläche bis zu den naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen an der Bundesstraße 76 (Geltungsbereich siehe Anlage))“ mit Bescheid vom 12. Januar 2021, Az.: IV 525-512.111-57.062 (24. Änd.), nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung im Bauamt der Stadt Preetz, Zimmer 12/13, Bahnhofstraße 27, 24211 Preetz, während der Öffnungszeiten (für den Publikumsverkehr aktuell nur mit vorheriger Terminabsprache) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

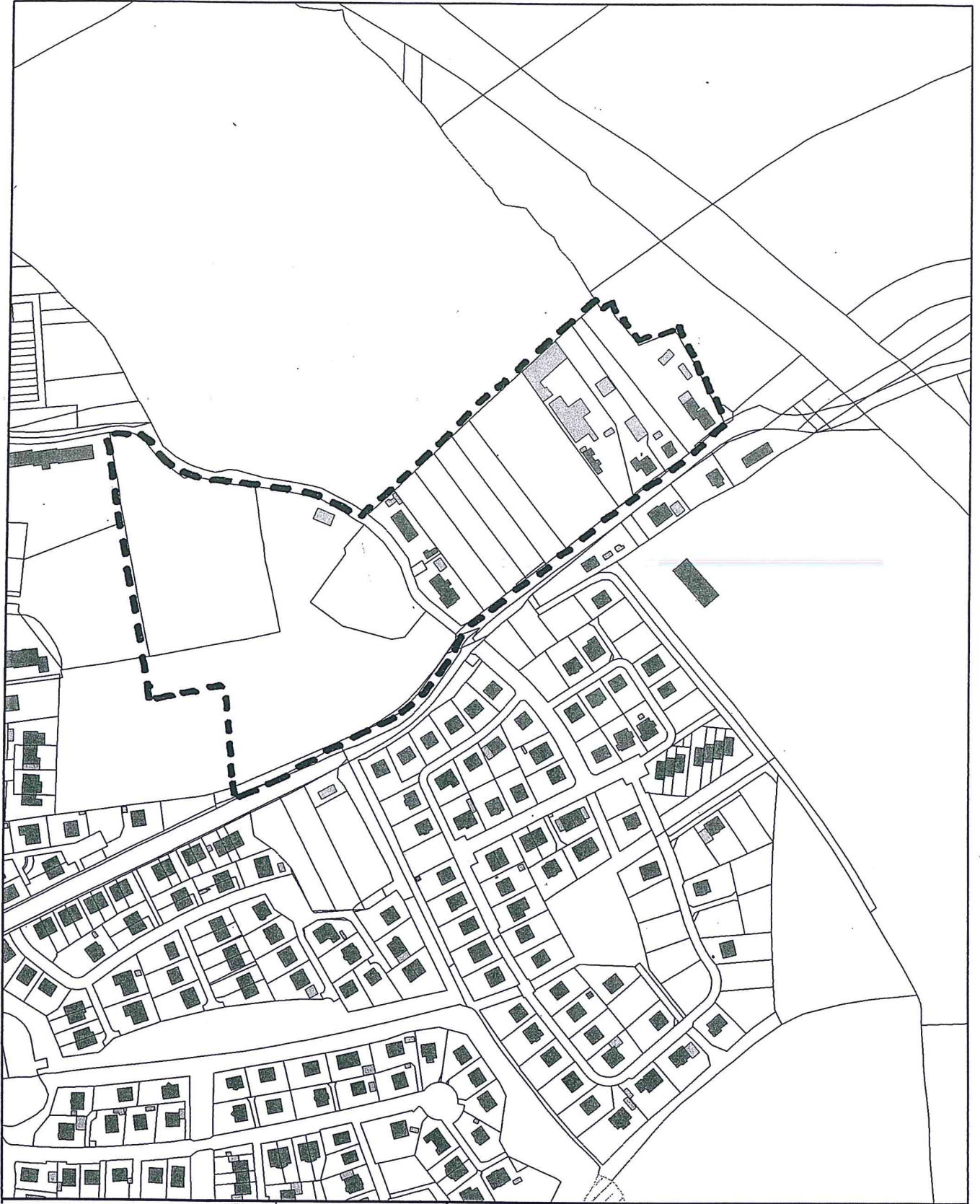
Ergänzend sind diese Dokumente ins Internet gestellt unter der Adresse www.preetz.de.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Preetz geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Preetz, den 25. Januar 2021

L. S.

Stadt Preetz
Der Bürgermeister
Björn Demmin



Geltungsbereich 24. Änderung des
Flächennutzungsplanes